

# RS Vwgh 2001/7/11 98/03/0239

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2001

## Index

L65000 Jagd Wild  
L65003 Jagd Wild Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

JagdG NÖ 1974 §134 Abs1;  
JagdRallg;  
VStG §6 impl;

## Rechtssatz

Der Begriff des Notstandes ist stets mit einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Freiheit oder Vermögen verbunden. Die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Schädigung allein oder bloß nachteilige Folgen dieser Art können einen Notstand nicht rechtfertigen, es sei denn, dass dadurch die Lebensmöglichkeit selbst unmittelbar bedroht wäre.

## Schlagworte

Jagdschutz Jagdschutzorgan Jagdaufseher Jagdrecht und Jagdrechtsausübung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998030239.X03

## Im RIS seit

29.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.08.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>